



Amtsblatt

Gemeindeverwaltung Radibor
Alois-Andritzki-Str. 2
02627 Radibor

Nr. 2/2025 Gemeinde Radibor

**Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Radibor, Ausgabe KW 04/2025
Nr. 2/2025 vom 23. Januar 2025.**

Inhalt amtliche Bekanntmachungen

- 1. Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025**
- 2. Information zur Bundestagswahl am 23.02.2025**
- 3. Beschlüsse im Januar 2025**
- 4. Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen für die Wahl des Standortleiters Cölln und des Standortleiters Luppa der Gemeindefeuerwehr Radibor**
- 5. Einladung zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Radibor**

Weitere Informationen der Gemeinde

- 1. Fortführung des Programmes der Sächsischen Ehrenamtskarte**
- 2. Fundsache**
- 3. Junge Menschen für ein politisches Freiwilligenjahr gesucht**
- 4. Müllaktionstage im Landkreis Bautzen**

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Radibor
Redaktion: Gemeinde Radibor, Büro der Bürgermeisterin
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Radibor:
Bürgermeisterin Madeleine Rentsch
Eingestellt auf der Homepage am: 23. Januar 2025
Eingestellt von: Frau Saring

1. Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Radibor wird in der Zeit **vom 03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten **im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Radibor, Zimmer 101, Alois-Andritzki-Str. 2, 02627 Radibor** (nicht barrierefrei), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (**03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025**), **spätestens am 07. Februar 2025 bis 12.00 Uhr** bei der **Gemeindebehörde, Einwohnermeldeamt, Zimmer 101, Alois-Andritzki-Str. 2, 02627 Radibor**, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, **erhalten spätestens bis zum 02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 155 – Bautzen I**

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 02. Februar 2025**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 07. Februar 2025**) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21. Februar 2025, 15:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, **22. Februar 2025, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe **a bis c** angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Madeleine Rentsch
Bürgermeisterin

2. Information zur Bundestagswahl am 23.02.2025

Am 16.01.2025 sind die Wahlbenachrichtigungsbriefe an die Deutsche Post übergeben worden und sollten in den nächsten Tagen zugestellt werden.

Die Stimmzettel wird die Gemeindeverwaltung vermutlich in der ersten Februarwoche erhalten, sodass die Briefwahlunterlagen auch erst dann ausgehändigt werden können.

Anträge zur Briefwahl können Sie jedoch schon stellen. Dafür nutzen Sie bitte die 2. Seite der Wahlbenachrichtigung oder senden unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift eine E-Mail an meldestelle@radibor.de.

Sobald die Gemeindeverwaltung die Stimmzettel vorrätig hat, werden die Briefwahlanträge umgehend bearbeitet. Die Unterlagen können sodann auch persönlich abgeholt werden.

Für Fragen zur Wahl steht Ihnen die Mitarbeiterin der Meldestelle *Frau Lehmann* unter der Telefonnummer 035935 21637 zur Verfügung.

Madeleine Rentsch
Bürgermeisterin

3. Beschlüsse im Januar 2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Radibor hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung folgende Beschlüsse gefasst:

- 01/I/2025 Aufhebung des Beschlusses 04/II/2016 vom 23.02.2016
- 02/I/2025 Aufhebung des Beschlusses 38/XI/2024 vom 13.11.2024
- 03/I/2025 Vereinbarung mit der Katholischen Pfarrei „Maria Rosenkranzkönigin“ über den Betrieb und die Finanzierung des Katholisch Sorbischen Kinderhauses „Alojs Andritzki“
- 04/I/2025 Annahme von Spenden
- 05/I/2025 Annahme einer Spende

M. Rentsch
Bürgermeisterin

4. Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen für die Wahl des Standortleiters Cölln und des Standortleiters Luppä der Gemeindefeuerwehr Radibor

In den Standorten der Feuerwehren Cölln und Luppä ist der **Standortleiter** neu zu wählen.

Diese Wahl findet **am Freitag, dem 07. März 2025, 19.00 - 19.30 Uhr** in der LAWI, Schwarzadler 1A, 02627 Radibor OT Schwarzadler (Hauptgebäude), statt.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an die Kameraden der Ortsfeuerwehr Radibor mit den Standorten Cölln, Luppä und Radibor, entsprechende Wahlvorschläge **bis Freitag, dem 31. Januar 2025**, in der Gemeindeverwaltung Radibor, Alois-Andritzki-Straße 2, in 02627 Radibor einzureichen.

Die Kandidaten müssen die Voraussetzungen für die zu besetzenden Stellen nachweisen und zum Wahlvorschlag ist das schriftliche Einverständnis der Kandidaten mit einzureichen.

M. Rentsch
Bürgermeisterin

5. Einladung zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Radibor

Am Freitag, dem **07. März 2025**, findet **19.45 Uhr** in der LAWI, Schwarzadler 1A, 02627 Radibor OT Schwarzadler die Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr Radibor statt.

Im Namen der Wehrleitung laden wir dazu alle Kameradinnen und Kameraden der aktiven Abteilung, der Alters- und Ehrenabteilungen und jeweils 2 Vertreter der Jugendfeuerwehren recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Gedenkminute für die verstorbenen Kameraden
3. Bericht des Gemeindefeuerwehrlleiters
4. Bericht der Jugendfeuerwehren
5. Grußworte
6. Ehrungen und Beförderungen
7. Diskussion
8. Schlusswort

Jens Grubert
Gemeindefeuerwehrlleiter

M. Rentsch
Bürgermeisterin

Ende amtlicher Teil

Weitere Informationen der Gemeinde

1. Fortführung des Programmes der Sächsischen Ehrenamtskarte – 6. Auflage gültig vom 01.01.2025 bis 31.12.2027

Die neuen Ehrenamtskarten sind ab Anfang Januar verfügbar.

Der Ablauf für interessierte Ehrenamtliche ist wie folgt:

Den Online-Antrag auf Ehrenamtskarte finden Sie unter [Startseite - Amt24 \(sachsen.de\)](#)
→ Ehrenamtskarte beantragen → Formulare und weitere Angebote

Die Sächsische Ehrenamtskarte beantragen die Antragsteller bitte selbstständig schriftlich auf dem vorgesehenen Formular.

- Antragsformular vollständig ausfüllen und dann ausdrucken.
- Antrag von der Trägerorganisation bestätigen lassen, für die die Antragsteller ehrenamtlich tätig sind.
- Antrag bei der Gemeindeverwaltung einreichen.

Voraussetzungen für den Erhalt der Ehrenamtskarten sind:

- Mindestalter von 14 Jahre
- bisheriges Engagement von mind. 2 Jahren
- eine ehrenamtliche Tätigkeit v. durchschnittlich mind. 3 Stunden pro Woche
- ein Wohnsitz bzw. Engagement im Freistaat Sachsen

Die Gemeindeverwaltung kann dann (ebenfalls über einen Online-Antrag) die Ehrenamtskarten für die benannten Personen beantragen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite unter [amt24.sachsen.de](#)

Sächsisches Staatsministerium

2. Fundsache

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

im Januar wurde eine Drohne in Luppä, Hahnebergweg (in Höhe Bank), gefunden. Der Besitzer kann die Drohne mit entsprechendem Nachweis in der Gemeindeverwaltung, zu den bekannten Öffnungszeiten, abholen.

[Fundsachsen](#)

M. Rentsch
Bürgermeisterin

3. Junge Menschen für ein politisches Freiwilligenjahr gesucht

Pressemitteilung

Noch bis zum 31. März 2025 können sich Jugendliche und junge Erwachsene für ein politisches Freiwilligenjahr in Sachsen bei der Sächsischen Jugendstiftung bewerben. Das FSJ Politik bietet jungen Menschen die Chance, hinter die Kulissen von politischer Bildung, Verwaltung, Gedenkstätten oder Interessenvertretungen zu blicken und selbst aktiv zu werden.

Das FSJ Politik richtet sich an junge Menschen im Alter von 16 bis 26 Jahren, die Interesse an politischen Themen haben und sich engagieren möchten. Die Freiwilligen erhalten ein monatliches Taschengeld von 380 Euro. Der neue Jahrgang startet am 1. September 2025.

Weitere Informationen zum Bewerbungsverfahren finden Sie unter: www.saechsische-jugendstiftung.de/machen-statt-meckern

Diese besondere Form des Freiwilligen Sozialen Jahres bietet jungen Menschen eine einzigartige Gelegenheit, in die politische Arbeit einzutauchen und wertvolle Erfahrungen zu sammeln. Die Einsatzbereiche sind vielseitig: Sie reichen von der Organisation und Begleitung von Veranstaltungen über Recherchen und Analysen bis hin zur Betreuung von Social-Media-Kanälen. Zusätzlich nehmen die Freiwilligen an 25 Bildungstagen teil. Diese Seminare bieten Raum für Austausch, Netzwerken und die vertiefte Auseinandersetzung mit politischen Themen.

Informationen zur Sächsischen Jugendstiftung als Träger des FSJ-Politik

Die Sächsische Jugendstiftung wurde 1997 auf Beschluss des Sächsischen Landtags gegründet. Ihr Hauptziel besteht darin, junge Menschen für sinnstiftendes Engagement zu begeistern. Dabei legt die Stiftung besonderen Wert auf die Förderung von politischer Bildung, sozialer Kompetenz sowie globaler und lokaler Solidarität - wichtige Säulen für eine funktionierende Gesellschaft. Die Sächsische Jugendstiftung initiiert eigene Programme und unterstützt zudem gezielt Initiativen, die im Freistaat Sachsen wirken und verwurzelt sind.

Pressekontakt

Sächsische Jugendstiftung
Peggy Stockhowe
Weißeritzstraße 3, 01067 Dresden
E-Mail: fsj-politik@saechsische-jugendstiftung.de
0351/323719011

Peggy Stockhowe
Programmleiterin FSJ Politik

4. Müllaktionstage im Landkreis Bautzen



MITMACHAKTION
im Landkreis Bautzen

AKCIJA ČIŃ SOBU
we wokrjesu Budyšin

**MÜLL
DNY
AKTIONEN
HROMADŽENJA
TAGE
WOTPADKOW**

**GIB DEM MÜLL
EINEN KORB!**

17.03. - 13.04.2025
ANMELDESCHLUSS: 28.02.2025



weitere Infos und Anmeldung unter: www.naturzentrale-bautzen.de
Naturzentrale, Park 1, 02699 Neschwitz | 035933 329640 | naturschutz@naturzentrale-bautzen.de

Sophia Hauswald
Kordinatorin

